

L e s e f a s s u n g

(Einarbeitung 1. – 9. Änderungssatzung)

Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl I S.194) hat die Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 22.12.1999 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe.

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Mühlenbecker Land für den Ortsteil Zühlendorf, die Stadt Oranienburg für die Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf und die Gemeinde Wandlitz für die Ortsteile Basdorf, Klosterfelde, Lanke, Schönwalde, Stolzenhagen, Prenden, Wandlitz und Zerpenschleuse. (4. u. 6. Änderungssatzung, 09.10.2003 u. 01.01.2005)
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
„Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband“
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist:
Alte Dorfstr. 2, 16515 Oranienburg OT Zehlendorf. (3. u. 7. Änderungssatzung, 05.03.2003 u. 03.11.2005)
- (5) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband ist der Zusammenschluß der Mitgliedergemeinden zur gemeinsamen effektiven Lösung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung sowie der Schmutzwasserableitung (1. Änderungssatzung, 26.09.2001) und –behandlung. Zu diesem Zweck übernimmt und errichtet, unterhält, erneuert und erweitert der Zweckverband oder von ihm beauftragte Firmen die entsprechenden kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Bei der Lösung dieser Aufgaben sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Wasserversorgung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt. (2. Änderungssatzung, 18.09.2002)
- (6) Die Mitgliedergemeinden stellen dem Zweckverband ihre kommunalen wasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung. Im Einvernehmen mit dem Kreditgeber übertragen sie gleichzeitig an die Anlagen gebundene Verbindlichkeiten an den Zweckverband.
- (7) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen. (8. Änderungssatzung, 02.04.2008)
- (8) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es sieht wie folgt aus: (2. u. 8. Änderungssatzung, 18.09.2002 u. 02.04.2008)

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher
- c) der Verbandsvorstand

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder (hauptamtlicher Bürgermeister) und die durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Vertreter der Gemeinden und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung. Jedes Mitglied des Zweckverbandes entsendet zusätzlich je angefangene 3.000 Einwohner bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl aller ihm nach § 1 (1) zuzuordnenden Ortsteile einen Vertreter mit einer Stimme in die Verbandsversammlung. Die Feststellung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Erhebung des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg zum Stichtag 31.12.2002. Alle nachfolgenden 5 Jahre erfolgt zum Stichtag 31.12. eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Einwohnerzahlen nach dem in Satz 2 genannten Schlüssel. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. (4. Änderungssatzung, 09.10.2003)
- (2) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg für die Dauer der Wahlperiode durch die jeweiligen Gemeindevertretungen bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters stellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Sollten gemäß § 15 (4) Satz 5 des Gesetzes Kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) die Mitgliedschaften des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Vertreters in der Verbandsversammlung enden, nimmt der älteste Vertreter der Verbandsversammlung die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr. (4. Änderungssatzung, 09.10.2003)

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheit zu beschließen:

1. Haushaltssatzung, Stellenplan, Wirtschaftsplan, Finanzplan und Investitionsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses,

4. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie des Vorstandsvorstandes, soweit er gebildet ist,
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. Abschluss von Verträgen und die Erteilung von Aufträgen über 50.000,00 € (4. Änderungssatzung, 09.10.2003), solange sie nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
10. Geschäftsordnung der Organe des Verbandes,
11. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und den Austritt einzelner Verbandsmitglieder,
12. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Verbandsversammlung,
13. Wahl des Vorstandsvorstehers, des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
14. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,
15. Bestellung des Abschlußprüfers,
16. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 50.000,00 € (4. Änderungssatzung, 09.10.2003) übersteigen.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe
 - des Datums, des Ortes und der Zeit der Versammlung
 - der vorgesehenen Tagesordnung

an jeden Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung. Der Ladung sind erforderliche Unterlagen beizufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann eine kürzere Einberufungsfrist vorgesehen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist hinzuweisen und die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (2) Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlungen sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen mindestens 5 Tage vor den jeweiligen Sitzungen öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (4) Für folgende Gruppen von Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Vergaben
 - d) Erlass, Stundungen und Niederschlagungen von Abgaben

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 16 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.
- (3) Werden Beschlüsse nach § 4 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 14 und 16 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Sachverhalt ein zweites Mal einberufen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter zur Beschlußfassung erforderlich, sofern in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

§ 7 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 8 Beschlussprotokoll

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

- (4) Darüber hinaus gilt die Geschäftsordnung des Verbandes in der jeweils aktuellen Form.
- (5) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Tagungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen und muss auf sein Verlangen hin gehört werden.
- (6) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, alle geltenden Satzungen des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes unter Einarbeitung aller Änderungen als Neufassung zu veröffentlichen, soweit er es auf Grund des Umfangs der Änderungen für erforderlich hält. (4. Änderungssatzung, 09.10.2003)

§ 10 Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand.
- Der Verbandsvorstand besteht aus
- dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden Kraft Amtes,
 - zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern,
 - ein weiteres beratendes Mitglied
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein.
- (3) Der Verbandsvorstand entscheidet über folgende Angelegenheiten:
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben größer als 25 T€ (4. Änderungssatzung, 09.10.2003)
 - Auftragsvergaben größer als 25 T€
 - Einleitung von Klageverfahren mit einem Streitwert größer als 25 T€ (4. Änderungssatzung, 09.10.2003)
 - Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung ist über alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben größer als 25 T€ (4. Änderungssatzung, 09.10.2003) schriftlich zu informieren.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt zwei Stellvertreter für die zwei stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidung

Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verbandsvorstandes in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidungen sind durch die Verbandsversammlung nachträglich zu genehmigen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband darf Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 14 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (2) Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres wird die Verbandsumlage als Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel des Gesamtumlagebetrages fällig.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in Verbindung mit § 5a der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) durch Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.nwa-zehlendorf.de/oeffentliche-bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht. Der Hinweis auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird in folgenden Tageszeitungen vollzogen:

- Oranienburger Generalanzeiger
- Märkische Oderzeitung, Regionalausgabe Barnim Echo

Jeder hat das Recht, die öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. (9. Änderungssatzung 14.12.2023)

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen, für die keine Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 bekannt gemacht.
- (3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken, die aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist, wird durch Aushang des zuzustellenden Schriftstückes im Bekanntmachungskasten des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 vollzogen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 16515 Oranienburg OT Zehlendorf, Alte Dorfstr. 2 während der Dienstzeiten für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. (1., 3.-5. u. 7. Änderungssatzung, 26.09.2001, 05.03.2003, 09.10.2003, 14.04.2004 u. 03.11.2005)

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung (zuletzt) durch den
Landkreis Oberhavel, Kommunalaufsicht – Oranienburger Generalanzeiger am 06.05.2008